

Die neue Streitlösungsordnung für das Bauwesen -SL Bau -



Wirtschaftsmediatoren

RA Prof. Dr. Dieter Kainz

vereidigter Sachverständiger

Dipl. Ing. Heinz Schnaubelt



Die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) – 2010-



- **In Kraft getreten zum 1. Januar 2010**
- **Geschaffen und herausgegeben gemeinsam von Deutscher Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik- Verein e.V.**
- **Löst die seit 1909 bestehende SGO in der Fassung des seit 1.Juli 2005 bestehenden 3- Säulenmodells ab.**
- **In Zukunft gibt es nur noch den „ Streitlöser „**

Präambel

Die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*) dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen jeder Art, insbesondere der Erstellung, der Sanierung, dem Abriss und dem Rückbau von Bauwerken. Mittel hierzu sind die Mediation, Schlichtung, Adjudikation und das Schiedsgerichtsverfahren

1. Umfassende Streitlösungsordnung für das Bauwesen

In einem Werk zusammen :

- **Mediation**
 - **Schlichtung**
 - **Adjudikation**
 - **Schiedsgericht**
- (abrufbar unter www.dg-baurecht.de)

Parteien haben Wahlrecht zwischen den Streitlösungsverfahren

Die **Mediation** hat zum Ziel, Konflikte am Bau zu verhindern, zu regeln und die Parteien im Streitfall bei deren eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Lösung zu unterstützen.

Die **Schlichtung** fördert kooperative Verhaltensweisen der Parteien, indem sie auf eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen hinwirkt und zu einem Schlichterspruch führt, dessen Wirksamkeit der Zustimmung der Parteien bedarf. Auf Antrag der Parteien können im Schlichtungsverfahren Tatsachen verbindlich durch Schiedsgutachten festgestellt werden.

Die **Adjudikation** dient der raschen, die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung von Streitigkeiten mit der Möglichkeit der späteren (schieds-)gerichtlichen Überprüfung.

Das **Schiedsgericht** entscheidet rechtswirksam Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Hierbei ist auch die Einbeziehung Dritter möglich.

Die wichtigsten Unterschiede

Mediation : parteibestimmend, ohne Entscheidungskompetenz des Mediators

Schlichtung : nur am Anfang parteibestimmend, dann Entscheidungsvorschlag durch Schlichter (ohne Bindungswirkung)

Adjudikation : nur am Anfang parteibestimmend, dann Entscheidungskompetenz beim Adjudikator (mit vorläufiger Bindungswirkung)

Schiedsgericht : keine Parteibestimmung, vollständige und endgültige Entscheidungskompetenz beim Schiedsgericht.

SL-Bau – Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (1)

§ 1 Anwendungsbereich

Die SL-Bau dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Parteien. Die Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form. Streitlösungsverfahren sind Mediation, Schlichtung, Adjudikation und Schiedsgerichtsverfahren.

Mediator, Schlichter, Adjudikator und Schiedsrichter werden in dieser Verfahrensordnung gemeinsam als „Streitlöser“ bezeichnet.

Zukünftig soll es also in Bausachen einheitlich nur noch den **Streitlöser geben.**

SL-Bau – Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (2)

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- Die Verfahrenssprache ist deutsch;
- Grundsätzlich soll der Erfüllungsort der Bauleistung maßgeblich sein für den Ort des Verfahrens;
- Das Verfahren ist vertraulich und nicht öffentlich;
- Die Parteien nehmen grundsätzlich an dem Verfahren persönlich teil;
- Die Parteien dürfen den Streitlöser nicht als Zeugen oder Sachverständigen in späteren Verfahren benennen;
- Der Streitlöser muss neutral sein, er darf keinen der Beteiligten beraten oder vertreten.

SL-Bau – Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (3)

§ 3 Termine und Fristen

§ 4 Schriftverkehr

§ 5 Gütliche Einigung

§ 6 Ablehnung des Streitlösers und Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

§ 7 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bzw. Schiedsgerichtsverfahrens

§ 8 Vergütung und Auslagen

§ 9 Kosten und Vorschuss

§ 10 Haftung des Streitlösers

SL-Bau – Abschnitt II: Mediation

§ 11 Mediatorenvertrag

§ 12 Verfahren der Mediation

§12 Abs. 4 :Der Mediator ist berechtigt, Einzelgespräche mit den Parteien zu führen, sofern die jeweils andere Partei davon in Kenntnis gesetzt wird.

§ 13 Verfahrensbeendigung

§ 14 Verjährung

SL-Bau – Abschnitt III: Schlichtung (1)

§ 15 Schlichtervertrag

§ 16 Rechte und Pflichten des Schlichters

§ 17 Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens

§ 18 Schlichterspruch

§ 19 Verfahrensbeendigung

§ 20 Verjährung

SL-Bau – Abschnitt III: Schlichtung (2)

§ 21 Schiedsgutachten

- (1) Die Parteien können den Schlichter mit einem Schiedsgutachten beauftragen. Eine Schiedsgutachtenvereinbarung kann auch während des Schlichtungsverfahrens getroffen werden.
- (2) Die Parteien haben hierbei die Tatsachen zu bezeichnen, zu denen der Schlichter verbindliche Feststellungen treffen soll.
- (3) Das Recht, nach Beendigung der Schlichtung das Schiedsgutachten zu verwenden, bleibt auch in Ansehung des § 2 Abs. 5 unberührt.

SL-Bau – Abschnitt IV: Adjudikation (1)

§ 22 Adjudikationsvereinbarung und Bestellung des Adjudikators

§ 23 Einleitung des Adjudikationsverfahrens

§ 24 Rechte und Pflichten des Adjudikators

- Der Adjudikator hat sich unverzüglich Kenntnis über das Projekt und den Gegenstand des Streits zu verschaffen;
- Er hat alle Tatsachen und Umstände zu ermitteln, die er für seine Entscheidung benötigt;
- er ist berechtigt, an Projektbesprechungen teilzunehmen, Unterlagen einzusehen und die Baustelle zu betreten;
- auf seine Anforderung sind ihm von den Parteien alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für erforderlich hält;
- Unter Mitwirkung der Parteien kann er auch bei Dritten Einkünfte einholen
- Vor Abfassung einer Adjudikationsentscheidung ist der Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern.

SL-Bau – Abschnitt IV: Adjudikation (2)

§ 25 Adjudikationsentscheidung

- Der Adjudikator hat unverzüglich über den Streit zu entscheiden;
- Benötigt er für seine Entscheidung länger als 2 Wochen ab dem gemeinsamen Erörterungstermin, ist für die Fristverlängerung die Zustimmung der Parteien erforderlich;
- Soweit sich die Parteien nicht gütlich einigen, trifft der Adjudikator eine vorläufig verbindliche Entscheidung. Dazu zählen u.a.
 - Zahlungsanordnungen
 - Beschleunigungsmaßnahmen
 - Ein Verbot der Einstellung der Arbeiten sowie
 - Feststellungen zu (Teil)-Abnahmefähigkeit

Eine zu leistende Sicherheit ist nach der VOB festzulegen. Dabei sind insbesondere die Nachteile zu berücksichtigen, die einer Partei im Falle einer späteren (schieds)-gerichtlichen Korrektur der Adjudikationsentscheidung entstehen können.

Die Adjudikationsentscheidung ist schriftlich abzufassen.

o

SL-Bau – Abschnitt IV: Adjudikation (3)

§ 26 Wirkungen der Adjudikationsentscheidung

- Die Partei, der durch die Adjudikationsentscheidung eine Pflicht auferlegt wurde, hat diese innerhalb von 6 Werktagen nach Zustellung der Entscheidung zu erfüllen;
- Kommt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach und hat die andere Partei eine ihr aufgebene Sicherheit gem. § 25 Abs. 2 gelistet, kann der Adjudikator nach einer weiteren Fristsetzung von 6 Werktagen auf schriftlichen Antrag ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 5 % des Wertes der zugesprochenen Ansprüche nach Ermessen als Sanktion für die Nichtbefolgung der Entscheidung festsetzen. Auf Antrag kann das Zwangsgeld ein weiteres Mal festgesetzt werden;
- Kommt die verpflichtete Partei trotz Festsetzung des Zwangsgeldes ihrer Pflicht nicht nach, ist die begünstigte Partei berechtigt, die Arbeiten einzustellen oder außerordentlich zu kündigen;
- Die Adjudikationsentscheidung wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung gegenüber dem Adjudikator einen Widerspruch erklärt.

SL-Bau – Abschnitt IV: Adjudikation (4)

§ 27 Beendigung des Adjudikationsverfahrens

§ 28 Bestandskraft der Entscheidung

- hat eine Partei der Adjudikationsentscheidung gem. § 26 Abs. 3 widersprochen, kann sie diese erst nach Abnahme der gesamten Leistung oder der endgültigen Abnahmeverweigerung oder der Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Dienst- oder Werkvertrages durch ein (Schieds)-Gericht überprüfen lassen;
- Die Entscheidung des Adjudikators wird endgültig verbindlich, wenn nicht spätestens binnen 6 Monaten nach Abnahme der gesamten Leistung, der endgültigen Abnahmeverweigerung oder der Beendigung des Dienst- oder Werkvertrages Klage vor dem (Schieds)-gericht erhoben wird.

§ 29 Verjährung

SL-Bau – Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren (1)

§ 30 Schiedsrichtervertrag

- Das SG besteht aus 3 Schiedsrichtern. Die Parteien können etwas anderes vereinbaren. Bei einem voraussichtlichen Gegenstandswert unter € 100.000,00 sollen sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter einigen.

§ 31 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

§ 32 Ernennung des Dreier-Schiedsgerichts

§ 33 Ernennung des Einzelschiedsrichters

§ 34 Ablehnung von Schiedsrichtern

SL-Bau – Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren (2)

§ 35 Verfahrensgrundsätze

§ 36 Niederschrift

§ 37 Klageerweiterung, Klageänderung, Klagerücknahme

§ 38 Widerklage, Aufrechnung

§ 39 Vorläufige Regelungen

§ 40 Form, Inhalt und Wirkung des Schiedsspruches

§ 41 Vergleich

SL-Bau – Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren (2)

§ 42 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 43 Aufbewahrung der Akten

§ 44 Beitritt Dritter

- Haben die Parteien die Möglichkeit des Beitritts Dritter vereinbart, so können diese, sofern sie ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei haben, in jeder Lage des Verfahrens zum Zweck der Unterstützung dieser Partei beitreten;
- Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit des Beitritts.

SL-Bau – Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren (3)

§ 45 Streitverkündung

- Hat eine Partei die SL-Bau mit Dritten vereinbart, ist sie berechtigt, diesem in jeder Lage des Verfahrens den Streit zu verkünden, wenn sie glaubt, für den Fall des ungünstigen Ausgangs des Verfahrens einen Anspruch gegen diese erheben zu können oder den Anspruch eines Dritten besorgt;
- die Streitverkündung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes an das Schiedsgericht;
- Tritt der Streitverkündungsempfänger bei, gilt für ihn § 44 entsprechend. Unter den gleichen Voraussetzungen kann dieser auch noch einer weiteren Partei den Streit verkünden.

SL-Bau – Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren (4)

§ 46 Wirkung von Beitritt und Streitverkündung

§ 47 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

§ 48 Streitwert und Gebühren

- Der Gegenstandswert des Verfahrens wird vom SG nach den Berechnungssätzen des GKG i. V. m. der ZPO bestimmt;
- Die Vergütung der Schiedsrichter bemisst sich in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des RVG mit Vergütungsverzeichnis (VV) in der jeweils bei Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens geltenden Fassung;
- Die Vergütung für den Vorsitzenden bzw. Einzelschiedsrichter erhöht sich um 30 von Hundert;
- Für jede Schiedsrichterernennung durch den DBV fällt eine Gebühr in Höhe von 500,00 € an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

